

## **BGer 5A\_877/2025 vom 14. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_877\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_877_2025)

FR: TF 5A\_877/2025 du 14 janvier 2026

IT: TF 5A\_877/2025 del 14 gennaio 2026

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin hat den einverlangten Kostenvorschuss trotz zweimal mit Gerichtsurkunde versandter Nachfristverfügung, welche ihr am Postschalter auch beide Male vorgelegt wurde, sie aber nicht entgegennehmen wollte, nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist geleistet, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

#### **E. 2**

Der Beschwerdeführerin sind zum einen die bislang entstandenen Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ).

#### **E. 3**

Zum anderen ist der Beschwerdeführerin aufgrund ihres böswilligen Verhaltens und ihrer mutwilligen Prozessführung eine Ordnungsbusse aufzuerlegen ( Art. 33 Abs. 2 BGG ). Sie generiert bei den kantonalen Instanzen, aber auch beim Bundesgericht - seit der Häufung von Beschwerden ab dem Jahr 2020 wurden bei den verschiedenen bundesgerichtlichen Abteilungen fast 200 Dossiers angelegt - unzählige Verfahren, indem sie alle Akte mit stets analogen Nichtigkeitsbegehren und mit ähnlichen Standardausführungen anführt. Nebst der bisher an den Tag gelegten materiellen Querulanz ist sie nunmehr auch dazu übergegangen, sich die zur Abholung avisierten Sendungen von der Postfiliale vorlegen zu lassen und selektiv nur gewisse davon entgegenzunehmen. Die siebentägige Abholfrist dient dazu, dass nicht bereits für kurzfristige Abwesenheiten eine Vertretung bestellt werden muss, umso mehr als der Empfänger auch ausserhalb von Ferienabwesenheiten an der Empfangsadresse oft nicht anzutreffen sein wird, weil er beispielsweise aufgrund seiner Erwerbsarbeit ausser Haus ist; die Sendung soll diesfalls nicht direkt zurückgesandt, sondern auf der Postfiliale während sieben Tagen für den Empfänger zur Abholung bereitliegen. Indes ist die Abholfrist nicht dazu bestimmt, am Postschalter die avisierten Sendungen durchzuschauen und für jede Sendung individuell über die Entgegennahme oder die Verweigerung oder eine weitere Hinterlegung zu entscheiden. Das Verhalten der Beschwerdeführerin, welche nach Auskunft der Post teils auch Sendungen mitnimmt, ohne dafür zu quittieren, verletzt das Gebot des prozessualen Verhaltens nach Treu und Glauben in grober Weise und ist aufgrund einer Gesamtwürdigung ihres notorischen Verhaltens mit einer Ordnungsbusse zu sanktionieren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.